



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 23.10.2009

Nr. 22 S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **3. Änderung vom 23.10.2009 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters, Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.10.2009 beschlossene

3. Änderung vom 23.10.2009 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 23.10.2009

gez. Dr. M. Heidinger
Bürgermeister

3. Änderung vom 23.10.2009 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Dinslaken am 21.10.2009 folgende Änderung der Wahlordnung zur Durchführung von Ausländerbeiratswahlen in der Stadt Dinslaken beschlossen:

I.

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigt sind:

1. Ausländer,
2. Deutsche,
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach S. 1 Nr. 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht wahlberechtigt sind:

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche,
die nicht von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfasst sind.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

II

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.